

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2041/2002 der Kommission vom 18. November 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2042/2002 der Kommission vom 18. November 2002 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen** ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 2043/2002 der Kommission vom 18. November 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1654/2002 ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 2044/2002 der Kommission vom 18. November 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1967/2002 ..... 11
- ★ **Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte** ..... 14

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2002/909/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. November 2002 über italienische Bestimmungen zur Gewährung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Unternehmen und Anlagen, die gefährliche Abfälle verwerten, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4392)** ..... 16

2002/910/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. November 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4435)** 21

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

- \* **Berichtigung des Beschlusses Nr. 184 vom 10. Dezember 2001 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201-E 207, E 210, E 213 und E 215) (ABl. L 304 vom 6.11.2002) 22**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2041/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 18. November 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 18. November 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	48,6
	096	41,4
	204	43,6
	999	44,5
0707 00 05	052	119,1
	628	147,3
	999	133,2
0709 90 70	052	89,5
	204	92,7
	999	91,1
0805 20 10	204	77,9
	999	77,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	56,2
	999	56,2
0805 50 10	052	58,6
	388	47,5
	600	59,6
	999	55,2
0806 10 10	052	159,4
	400	324,1
	508	332,1
	999	271,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	136,2
	404	99,5
	800	167,0
	804	36,0
	999	109,7
0808 20 50	052	65,1
	400	69,6
	720	46,7
	999	60,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/2002 DER KOMMISSION  
vom 18. November 2002**

**über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen  
regelmäßiger Ausschreibungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor sind in mehreren Mitgliedstaaten Bestandsüberhänge entstanden. Um eine zu lange Lagerhaltung dieser Bestände zu vermeiden, sollte ein Teil davon im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen verkauft werden.
- (2) Dieser Verkauf ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95<sup>(4)</sup>, insbesondere Titel II und III, durchzuführen.
- (3) In Anbetracht der Häufigkeit und Art der Ausschreibungen gemäß dieser Verordnung muss von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 hinsichtlich der Angaben und Fristen in der Ausschreibungsbekanntmachung abgewichen werden.
- (4) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- (5) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in den betreffenden Mitgliedstaaten bereitet, sollte von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abgewichen werden.
- (6) Um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung zu gewährleisten, ist ein höherer Sicherheitsbetrag vorzuschreiben als derjenige gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/79.
- (7) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Absatz von nicht entbeimtem Interventionsrindfleisch sind die Qualitätskontrollen vor Lieferung der Erzeugnisse an die Käufer zu verstärken, insbeson-

dere um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse den Anforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2001<sup>(6)</sup>, entsprechen.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Folgende Mengen Rindfleisch aus Interventionsbeständen sollen verkauft werden:
  - etwa 3 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
  - etwa 3 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
  - etwa 3 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
  - etwa 3 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle.
  - etwa 3 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
  - etwa 3 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle,
  - etwa 400 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
  - etwa 3 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
  - etwa 3 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
  - etwa 67 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,
  - etwa 3 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
  - etwa 3 542 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
  - etwa 341 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 14.

- etwa 4 700 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- etwa 1 097 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- etwa 144 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere deren Titel II und III.

#### Artikel 2

- (1) Aufeinander folgende Ausschreibungen finden statt am
- a) 25. November 2002,
  - b) 9. Dezember 2002,
  - c) 13. Januar 2003,
  - d) 27. Januar 2003

bis zur Erschöpfung der zum Verkauf angebotenen Mengen.

(2) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 tritt diese Verordnung an die Stelle einer allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen für jede Ausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung, unter Angabe insbesondere

- der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmengen und
- der Frist und des Ortes für die Einreichung der Angebote.

(3) Einzelheiten zu den Mengen und den Orten, an denen die Erzeugnisse eingelagert sind, können von den Interessenten bei den in Anhang II genannten Anschriften angefordert werden. Darüber hinaus hängen die Interventionsstellen die in Absatz 2 genannten Ausschreibungsbekanntmachungen an ihrem Sitz aus und können zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(4) Die betreffenden Interventionsstellen verkaufen zunächst das am längsten eingelagerte Fleisch. Die Mitgliedstaaten können jedoch in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger Erlaubnis der Kommission von dieser Verpflichtung abweichen.

(5) Es werden nur Angebote berücksichtigt, die bis spätestens 12 Uhr des jeweiligen Termins bei den betreffenden Interventionsstellen eingegangen sind.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote in verschlossenem Umschlag, auf dem diese Verordnung und das Datum der betreffenden Ausschreibung angegeben sind, bei der betreffenden Interventionsstelle einzureichen. Der Umschlag darf von der Interventionsstelle nicht vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist für die Einreichung der Angebote geöffnet werden.

(7) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 werden im Angebot nicht das Kühlhaus bzw. die Kühllhäuser genannt, in dem bzw. denen die Erzeugnisse eingelagert sind.

(8) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Sicherheit auf 12 EUR je 100 kg festgesetzt.

#### Artikel 3

(1) Für jede Ausschreibung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Einzelheiten zu den eingereichten Angeboten spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung dieser Angebote.

(2) Nach Prüfung der eingereichten Angebote wird entweder ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder es wird kein Zuschlag erteilt.

#### Artikel 4

(1) Die Bieter werden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 von der zuständigen Interventionsstelle per Telefax über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(2) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Frist für die Übernahme von Fleisch, das im Rahmen dieser Verordnung verkauft wurde, zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Aufmachung der an die Käufer gelieferten Interventionserzeugnisse mit Knochen die Anforderungen von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 und insbesondere der Nummer 2 Buchstabe a) sechster Gedankenstrich voll und ganz erfüllt.

(2) Die Kosten in Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten getragen und gehen insbesondere nicht zu Lasten des Käufers oder einer anderen dritten Partei.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission<sup>(1)</sup> alle Fälle mit, in denen festgestellt wurde, dass Interventionsviertel mit Knochen nicht den Anforderungen von Anhang III gemäß Absatz 1 entsprechen, wobei Qualität und Menge der Viertel sowie der Schlachtbetrieb anzugeben sind, in dem die Viertel gewonnen wurden.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> GD Landwirtschaft, D2: Fax-Nummer (32-2) 295 36 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —  
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Εμπρόσθια τέταρτα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	3 000
	— Vorderviertel	3 000
DANMARK	— Forfjerdinger	400
	— Quarti posteriori	3 000
ITALIA	— Quarti anteriori	3 000
	— Quartiers arrière	3 000
FRANCE	— Quartiers avant	3 000
	— Hinterviertel	304
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	3 000
	— Voorvoeten	67
NEDERLAND	— Cuartos traseros	3 000
	— Cuartos delanteros	3 000

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Kugel (INT 12)	300,0
	— Oberschale (INT 13)	300,0
	— Unterschale (INT 14)	300,0
	— Filet (INT 15)	241,9
	— Hüfte (INT 16)	300,0
	— Roastbeef (INT 17)	300,0
	— Lappen (INT 18)	500,0
	— Hochrippe (INT 19)	300,0
	— Schulter (INT 22)	500,0
	— Vorderviertel (INT 24)	500,0
ESPAÑA	— Babilla de intervención (INT 12)	41,2
	— Tapa de intervención (INT 13)	67,6
	— Contratapa de intervención (INT 14)	78,8
	— Solomillo de intervención (INT 15)	19,5
	— Cadera de intervención (INT 16)	55,0
	— Lomo de intervención (INT 17)	41,9
	— Entrecot de intervención (INT 19)	36,9

FRANCE	— Jarret arrière d'intervention (INT 11)	600,0	
	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	300,0	
	— Tranche d'intervention (INT 13)	300,0	
	— Semelle d'intervention (INT 14)	300,0	
	— Filet d'intervention (INT 15)	300,0	
	— Rumsteck d'intervention (INT 16)	300,0	
	— Faux-filet d'intervention (INT 17)	300,0	
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	500,0	
	— Entrecôte d'intervention (INT 19)	300,0	
	— Épaule d'intervention (INT 22)	500,0	
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	500,0	
	— Avant d'intervention (INT 24)	500,0	
	ITALIA	— Noce d'intervento (INT 12)	179,4
		— Fesa interna (INT 13)	210,9
— Girello d'intervento (INT 14)		288,5	
— Filetto d'intervento (INT 15)		65,5	
— Scamone (INT 16)		103,2	
— Roastbeef d'intervento (INT 17)		111,9	
NEDERLAND	— Controfiletto d'intervento (INT 19)	137,1	
	— Interventievoorschenkel (INT 21)	7,2	
	— Interventieschouder (INT 22)	56,8	
	— Interventieborst (INT 23)	31,5	
	— Interventievoorvoet (INT 24)	48,0	

(<sup>1</sup>) Véanse los anexos III y V del Reglamento (CE) n.º 562/2000.

(<sup>2</sup>) Se bilag III og V til forordning (EF) nr. 562/2000.

(<sup>3</sup>) Vgl. Anhänge III und V der Verordnung (EG) Nr. 562/2000.

(<sup>4</sup>) Βλέπε παραρτήματα III και V του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 562/2000.

(<sup>5</sup>) See Annexes III and V to Regulation (EC) No 562/2000.

(<sup>6</sup>) Voir annexes III et V du règlement (CE) n.º 562/2000.

(<sup>7</sup>) Cfr. allegati III e V del regolamento (CE) n. 562/2000.

(<sup>8</sup>) Zie de bijlagen III en V van Verordening (EG) nr. 562/2000.

(<sup>9</sup>) Ver anexos III e V do Regulamento (CE) n.º 562/2000.

(<sup>10</sup>) Katso asetuksen (EY) N:o 562/2000 liitteet III ja V.

(<sup>11</sup>) Se bilagorna III och V i förordning (EG) nr 562/2000.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —  
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

#### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Postfach 180203  
D-60083 Frankfurt am Main  
Adickesallee 40  
D-60322 Frankfurt am Main  
Tel. (49-69) 1564-704/772; Telex 411727; Fax (49-69) 1564-790/985

#### DANMARK

Minister for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri  
Direktoratet for Fødevare Erhverv  
Kampmannsgade 3  
DK-1780 København V  
Tlf. (45) 33 95 80 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 95 80 34

#### ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)  
Beneficencia, 8  
E-28005 Madrid  
Teléfono: (0034) 913 47 65 00, 913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (0034) 915 21 98 32, 915 22 43 87

#### FRANCE

OFIVAL  
80, avenue des Terroirs de France  
F-75607 Paris Cedex 12  
Téléphone: (33-1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33-1) 44 68 52 33

#### ITALIA

AGEA (Agenzia Erogazioni in Agricoltura)  
Via Palestro 81  
I-00185 Roma  
Tel. (00 39) 06 449 49 91; telex 61 30 03; fax (00 39) 06 445 39 40/444 19 58

#### NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij  
p/a LASER Roermond  
Slachthuisstraat 71  
Postbus 965  
6040 AZ Roermond  
Tel. (31-475) 35 54 44; fax (31-475) 31 89 39

#### ÖSTERREICH

AMA-Agramarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
A-1201 Wien  
Tel. (43-1) 33 15 12 20; Fax (43-1) 33 15 12 97

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2043/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 18. November 2002**  
**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten**  
**Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1654/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1654/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 <sup>(5)</sup>, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die vierte Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1654/2002, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 12. November 2002 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 250 vom 18.9.2002, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestpreiser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

**Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande  
avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

ITALIA	— Quarti posteriori	1 350
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 350
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 350
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	1 400
FRANCE	— Quartiers arrières	1 350
DANMARK	— Bagfjerdinger	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2044/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 18. November 2002**  
**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der**  
**Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1967/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 <sup>(5)</sup>, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2002, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 12. November 2002 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 300 vom 5.11.2002, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	651
DANMARK	— Forfjerding	—
ITALIA	— Quarti anteriori	—
FRANCE	— Quartiers avant	—
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	—
NEDERLAND	— Voorvoeten	—
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Hinterhese (INT 11)	—
	— Lappen (INT 18)	—
	— Vorderhese (INT 21)	—
	— Schulter (INT 22)	987
	— Brust (INT 23)	—
	— Vorderviertel (INT 24)	—
ESPAÑA	— Jarrete de intervención (INT 11)	—
	— Falda del costillar de intervención (INT 18)	—
	— Morcillo de intervención (INT 21)	—
	— Paleta de intervención (INT 22)	—
	— Pecho de intervención (INT 23)	—
	— Cuarto delantero de intervención (INT 24)	—
FRANCE	— Jarret arrière d'intervention (INT 11)	696
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	600
	— Jarret avant d'intervention (INT 21)	696
	— Épaule d'intervention (INT 22)	961
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	801
	— Avant d'intervention (INT 24)	975

---

ITALIA	— Spalla d'intervento (INT 22)	—
	— Petto di manzo d'intervento (INT 23)	—
	— Quarto anteriori d'intervento (INT 24)	—
NEDERLAND	— Interventievoorschenkel (INT 21)	—
	— Interventieschouder (INT 22)	—
	— Interventieborst (INT 24)	—
	— Interventievoorvoet (INT 24)	—

---

**RICHTLINIE 2002/33/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 21. Oktober 2002****zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In zahlreichen Gemeinschaftsrechtsakten sind Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Abfälle und für die Erzeugung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für den Handel mit diesen Erzeugnissen festgelegt.
- (2) Die in diesen Rechtsakten enthaltenen Vorschriften sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte <sup>(4)</sup> ersetzt worden.
- (3) Die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(5)</sup> und die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen <sup>(6)</sup>, sollten daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 166.

<sup>(2)</sup> ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 31.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2001 (AbI. C 53 vom 28.2.2002, S. 22), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 2001 (AbI. C 45 E vom 19.2.2002, S. 66) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (AbI. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

<sup>(6)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/7/EG der Kommission (AbI. L 2 vom 5.1.2001, S. 27).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Richtlinie 90/425/EWG erhält Anhang A Kapitel I Teil 1 siebter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (AbI. L 273 vom 10.10.2002, S. 1).“

*Artikel 2*

Die Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Buchstaben e) und g) gestrichen.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter dem ersten Gedankenstrich werden die folgenden Worte gestrichen:
 

„sowie mit nicht zum Verzehr bestimmter Gelatine“
  - b) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
 

„— ein neues für den menschlichen Verzehr bestimmtes Erzeugnis tierischen Ursprungs, das nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Zeitpunkt zur Vermarktung in einem Mitgliedstaat zugelassen wird, erst in den Handel gebracht oder eingeführt werden darf, wenn eine Entscheidung gemäß Artikel 15 Absatz 1 ergangen ist, und zwar nach einer — gegebenenfalls nach Stellungnahme des durch den Beschluss 81/651/EWG eingesetzten Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vorzunehmenden — Bewertung des möglicherweise aus dem Verbringen des Erzeugnisses sich ergebenden tatsächlichen Risikos einer Ausbreitung ernster übertragbarer Krankheiten nicht nur innerhalb der Art, von der das Erzeugnis stammt, sondern auch auf andere Arten, die Krankheitsträger sein oder Krankheitsspeicher werden oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen könnten.“
3. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 

„b) Sie stammen, soweit in Anhang II nicht anders geregelt, aus Betrieben, die auf einer nach dem Verfahren des Artikels 18 zu erstellenden Liste stehen.“
4. Anhang I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Kapitel 1, 3 und 4 werden gestrichen.

b) Kapitel 5 wird wie folgt geändert:

i) Der Titel wird um folgende Worte ergänzt:

„Zum menschlichen Verzehr bestimmte ...“.

ii) In Abschnitt A werden folgende Worte gestrichen:

„A. Zum Verzehr durch Menschen oder zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse“.

iii) Abschnitt B wird gestrichen.

c) Kapitel 6 wird wie folgt geändert:

i) Der Titel wird um folgende Worte ergänzt:

„Zum menschlichen Verzehr bestimmtes ...“.

ii) Teil I wird wie folgt geändert:

— Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. Hinsichtlich des Handels ist das Dokument bzw. die Bescheinigung gemäß der Richtlinie 77/99/EWG vorzulegen, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Anforderungen jener Richtlinie erfüllt sind.“

— Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) das Erzeugnis die Anforderungen der Richtlinie 80/215/EWG erfüllt;“

d) Kapitel 7 Teil II wird gestrichen.

e) Die Kapitel 8 und 10 sowie 12 bis 15 werden gestrichen.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ab dem 30. April 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 2002.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. November 2002

**über italienische Bestimmungen zur Gewährung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Unternehmen und Anlagen, die gefährliche Abfälle verwerten, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4392)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/909/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1995 über Abfälle <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 91/689/EWG sind Bedingungen für den Fall festgelegt, dass ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 75/442/EWG Unternehmen oder Anlagen, die gefährliche Abfälle verwerten, eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gemäß Artikel 10 der Richtlinie 75/442/EWG erteilen wollen.

(2) Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht erteilen wollen, müssen zudem die verfahrenstechnischen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 dieser Richtlinie erfüllen.

(3) Italien hat der Kommission am 1. Dezember 1999 und am 17. November 2000 einen Entwurf eines Dekrets auf der Grundlage von Artikel 33 des Dekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 übermittelt, in dem die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht für die Verwertung gefährlicher Abfälle festgelegt wurden.

(4) Die Kommission hat die Mitgliedstaaten zu den im Dekretentwurf enthaltenen Bestimmungen angehört, und kein Mitgliedstaat hat bei dieser Anhörung Einwände gegen den Entwurf vorgebracht.

(5) Im Anschluss an die Anhörung und nach Prüfung der Vereinbarkeit der Bestimmungen des Entwurfs mit den Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie 91/689/EWG hat die Kommission die endgültige Genehmigung der Bestimmungen des Entwurfs nach dem Verfahren von Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG vorgeschlagen.

(6) Der gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzte Ausschuss hat am 6. September 2002 eine befürwortende Stellungnahme zur Genehmigung der entsprechenden Bestimmungen abgegeben.

(7) Die Bestimmungen stehen somit im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschusses.

(8) Die im italienischen Entwurf eines Dekrets enthaltenen Bestimmungen sollten deshalb genehmigt werden.

(9) Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Anforderungen von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 91/689/EWG in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 75/442/EWG und berührt nicht die Anwendung anderer Bestimmungen dieser Richtlinien oder sonstiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf den italienischen Entwurf.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

## I. VERFAHREN

## I.A. Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, die (in Anhang II A aufgeführte) Beseitigungstätigkeiten durchführen, einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese Genehmigung erstreckt sich auf Art und Menge der Abfälle, die technischen Anforderungen, die Sicherheitsvorkehrungen, den Ort der Beseitigung und die Behandlungsmethode.

Ferner bedürfen nach Artikel 10 der Richtlinie 75/442/EWG alle Anlagen oder Unternehmen, die (in Anhang II B aufgeführte) Verwertungstätigkeiten durchführen, einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG können die Mitgliedstaaten Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle am Entstehungsort beseitigen oder Abfälle verwerten, unter folgenden Voraussetzungen von der Genehmigungspflicht gemäß Artikel 9 bzw. Artikel 10 befreien:

- Die zuständigen Behörden haben für jede Tätigkeit allgemeine Vorschriften erlassen und darin die Abfallarten und -mengen sowie die Bedingungen festgelegt, unter denen die betreffende Tätigkeit von der Genehmigungspflicht (Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich) befreit werden kann, und
- die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Beseitigung oder Verwertung sind so beschaffen, dass die Bedingungen von Artikel 4 der Richtlinie eingehalten werden (Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich).

Die nach Artikel 11 Absatz 1 von der Genehmigungspflicht befreiten Anlagen oder Unternehmen müssen bei den zuständigen Behörden gemeldet sein (Artikel 11 Absatz 2).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/689/EWG gilt die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG gewährte Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Anlagen oder Unternehmen, die ihre Abfälle selbst beseitigen, nicht für gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie.

Nach Artikel 3 Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat für Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle verwerten, eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 75/442/EWG vorsehen, wenn

- der Mitgliedstaat allgemeine Vorschriften erlässt, in denen Art und Menge der Abfälle aufgeführt und spezifische Auflagen (Grenzwerte für die in den Abfällen enthaltenen gefährlichen Stoffe, Emissionsgrenzwerte, Art der Tätigkeit) und die sonstigen für verschiedene Verwertungsverfahren erforderlichen Vorschriften festgelegt sind, und
- die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Verwertung so beschaffen sind, dass die Bedingungen von Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden.

Die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Unternehmen müssen bei den zuständigen Behörden gemeldet sein (Artikel 3 Absatz 3).

Falls ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 in Anspruch nehmen will, sind die in diesem Absatz genannten Regelungen spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mitzuteilen. Die Kommission hört die Mitgliedstaaten hierzu an. Im Anschluss an diese Anhörung schlägt die Kommission vor, dass diese Regelungen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG endgültig genehmigt werden.

## I.B. Mitgeteilte Maßnahmen

Am 28. August 1997 teilte die italienische Regierung gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>(1)</sup> den Entwurf eines Dekrets mit, in dem die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 11 der Richtlinie 75/442/EWG sowie von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG festgelegt sind. Die italienische Regierung hat am 17. Oktober 1997 auf einer Sitzung des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschusses („Artikel-18-Ausschuss“) bestätigen lassen, dass die Notifizierung auch als Mitteilung im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten sei. Zum gleichen Datum übermittelte die Kommission den anderen Mitgliedstaaten eine Kopie der italienischen Maßnahmenentwürfe, ersuchte diese um schriftliche Bemerkungen bis zum 15. November 1997 und teilte gleichzeitig mit, dass eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG zu erlassen sei. Nachdem sich bei der Prüfung des Entwurfs ergab, dass die darin vorgesehenen Maßnahmen nicht mit den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie vereinbar waren, erstellte die Kommission den Entwurf einer Entscheidung zur Ablehnung der Maßnahmen. Über diesen Entscheidungsentwurf sollte am 8. Mai 1998 im Artikel-18-Ausschuss abgestimmt werden, aber Italien zog seinen Entwurf am gleichen Tag zurück. Es fand keine Abstimmung statt.

Am 1. Dezember 1999 übermittelte Italien der Kommission im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>(2)</sup> und von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG einen Neuentwurf der Maßnahmen. Im Anschluss an die Besprechung des Neuentwurfs im Artikel-18-Ausschuss am 29. März 2000 gab Italien seine Absicht bekannt, diesen noch weiter zu ändern.

Am 17. November 2000 übermittelte Italien eine geänderte Fassung des Neuentwurfs. Nach Ansicht der Kommission endete die Stillhaltefrist im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG am 17. Februar 2001. Nachdem die Mitgliedstaaten die Kommission am 28. März 2001 im Artikel-18-Ausschuss aufforderten, allgemeine Hinweise zu den Bedingungen für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG zu erstellen, wurde die Besprechung des geänderten Neuentwurfs Italiens bis zur Verteilung dieser Hinweise ausgestellt. Die Kommission erstellte allgemeine Hinweise und verteilte diese auf der Sitzung des Artikel-18-Ausschusses vom 6. Juli 2001<sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 22.6.1998, S. 37.

<sup>(3)</sup> Punkt 3 der Tagesordnung: Informationspapier (GD Umwelt Referat A2) über die Bedingungen für Ausnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG.

## II. INHALT DER MITGETEILTEN MASSNAHMEN

### II.A. Die italienischen Rechtsvorschriften, auf denen der Entwurf beruht

Der mitgeteilte Entwurf dient der Umsetzung von Artikel 33 des Dekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997. Diesem Artikel zufolge dürfen Verwertungstätigkeiten frühestens 90 Tage nach der Anmeldung der Tätigkeit bei der zuständigen Provinzverwaltung und unter der Voraussetzung beginnen, dass für die Höchstabfallmenge, die verwertet werden kann, für den Ursprung, die Art und die besonderen Merkmale der Abfälle sowie für sonstige speziellen Bedingungen technische Vorschriften festgelegt wurden, um insbesondere sicherzustellen, dass die Abfälle entsprechend ihrer Art und Menge, ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit und ohne möglicherweise umweltschädliche Verfahren und Methoden verwertet werden. Handelt es sich um gefährliche Abfälle, müssen die Vorschriften auch spezielle Bedingungen hinsichtlich der Grenzwerte für den Gehalt an gefährlichen Stoffen im Abfall enthalten sowie Emissionsgrenzwerte für jeden Abfalltyp, jede Tätigkeit und jede Anlage (auch unter Berücksichtigung weiterer am gleichen Standort anfallender Emissionen) und die sonstigen für verschiedene Verwertungstätigkeiten erforderlichen Vorschriften festlegen.

Nach der Anmeldung der Tätigkeitsaufnahme trägt die zuständige Provinz die Anlage in ein spezielles Register ein und muss innerhalb von 90 Tagen prüfen, ob die nötigen Vorschriften vorliegen. Deshalb ist der Anmeldung der Tätigkeitsaufnahme ein Bericht beizufügen, dem Folgendes entnommen werden kann:

- Einhaltung der allgemeinen technischen Vorschriften und der genannten speziellen Bedingungen,
- Erfüllung der vorgeschriebenen anlagespezifischen Bestimmungen (Kreditfähigkeit, zivil- und strafrechtlicher Stand) für die Abfallbewirtschaftung,
- Verwertungsverfahren, die durchgeführt werden sollen,
- Anlage, Verwertungskapazität und Produktions- oder Behandlungszyklus, in dem der Abfall verwertet werden soll,
- vorgeschriebene Spezifikationen für Produkte, die bei der Verwertung erzeugt werden.

Wenn die Provinzverwaltung feststellt, dass die technischen Bestimmungen oder sonstigen Anforderungen nicht erfüllt sind, untersagt sie (durch eine mit Gründen versehene Verfügung) die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeiten, es sei denn, die Anlage erfüllt bis zu dem von der Verwaltung festgelegten Stichtag die Bestimmungen.

Die Anmeldung ist alle fünf Jahre und bei jeder erheblichen Änderung der Verwertungsverfahren zu erneuern.

### II.B. Zusammenfassende Beschreibung der mitgeteilten Maßnahmen (nur Elemente, die von Interesse für diese Entscheidung sind)

Der mitgeteilte geänderte Neuentwurf des italienischen Dekrets besteht aus einem verfügenden Teil (9 Artikel) und 3 Anhängen. Darin sind spezifische Vorschriften zur Regelung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwertung bestimmter gefährlicher Abfallarten enthalten (Artikel 1 Absatz 1). Es werden 39 verschiedene Tätigkeiten der Abfallverwertung aufgeführt, wobei unter anderem Nichteisenmetalle, Edelmetalle, Schmelzschlacke, Schlämme sowie anorganische und organische flüssige Abfälle genannt sind.

Im geänderten Neuentwurf werden verschiedene spezifische Regelungen für in den Anwendungsbereich fallende Verwertungstätigkeiten getroffen. So werden die betroffenen Arten gefährlicher Abfälle beschrieben und technische Normen sowie Emissionsgrenzen und Grenzwerte für bestimmte Verwertungstätigkeiten festgelegt (Artikel 1 Absatz 4, Anhang 1). Anhang 1 ist in zwei Teile gegliedert: Teil 1 enthält allgemeine technische Bestimmungen für die Verwertung bestimmter Materialien aus gefährlichen Abfällen sowie Grenzwerte für gefährliche Stoffe; in Teil 2 sind Grenzwerte und Emissionsauflagen für bei der Verwertung gefährlicher Abfälle entstehende Freisetzungen in die Luft festgelegt. Im geänderten Neuentwurf wird ferner bestimmt, welche Höchstmengen einzelner Abfallarten jährlich in den einzelnen Anlagen verwendet werden dürfen (Artikel 5 und Anhang 2). Hinzu kommen spezifische Regeln für Verfahren und Normen für die Lagerung der betreffenden gefährlichen Abfälle (Artikel 4 und Anhang 3) sowie Regeln für die Meldung der Aufnahme der Tätigkeiten, für Abfallprobenahmen und Anforderungen an das Personal (Artikel 6, 7 und 8). Für die Verwertungstätigkeiten gilt jederzeit, dass keine Gefahr für Mensch und Umwelt entstehen darf (Artikel 1 Absatz 2). Güter und Produkte, die bei den Verwertungstätigkeiten erzeugt werden, die Anforderungen der Anhänge nicht erfüllen und nicht zur Verwendung als Verbrauchs- oder Produktionsgüter bestimmt sind, fallen nicht unter das vereinfachte Verfahren und bleiben somit Gegenstand der allgemeinen Bestimmungen für gefährliche Abfälle.

## III. BEWERTUNG

### III.A. Bewertung der Kommission

Die Bewertung allgemeiner Vorschriften, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie mitgeteilt werden, erfolgt vor allem im Hinblick auf die Einhaltung aller in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG enthaltenen Anforderungen. Die Kommission ist generell der Ansicht, dass von der Möglichkeit, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG anzuwenden, nur beschränkter Gebrauch gemacht werden sollte, da es sich hier um eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel handelt. Dies ist die Ausgangssituation für die Prüfung, ob die in den italienischen Maßnahmen vorgesehenen Ausnahmen zu breit gefasst sind.

Nach einer rechtlichen Analyse des mitgeteilten Neuentwurfs des Dekrets hat die Kommission keine Einwände gegen die Genehmigung der überarbeiteten Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG.

Der Neuentwurf erfüllt nach Ansicht der Kommission die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG. Der mitgeteilte geänderte Neuentwurf enthält allgemeine Regelungen, in denen Arten und Höchstmengen gefährlicher Abfälle aufgelistet sind, die in den Anwendungsbereich des Dekretsentwurfs fallen. Ferner sind spezifische Bedingungen für die betreffenden Verwertungstätigkeiten festgelegt (einschließlich Grenzwerten für den Gehalt an gefährlichen Stoffen, Emissionsgrenzwerten und Art der Tätigkeiten). Die Abfalltypologie enthält korrekte Verweise auf den Europäischen Abfallkatalog<sup>(1)</sup>, bei dem es sich um eine gemeinsame Liste der Gemeinschaft handelt, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird und in der gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführt sind. Ferner sind die sonstigen erforderlichen Anforderungen an die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten beschrieben, einschließlich Regelungen für die Lagerung, die Meldung der Tätigkeitsaufnahme, Probenahmen und Personal. Schließlich wird gefordert, dass die Art bzw. Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Verwertung so beschaffen sind, dass die Bedingungen von Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden.

Auch hinsichtlich der Registrierungspflicht sieht die Kommission keine Probleme im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG. Gemäß Artikel 33 des Ermächtigungsdekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 müssen die durch das Dekret erfassten Verwertungstätigkeiten bei der zuständigen Provinz registriert werden. Ferner ist im mitgeteilten geänderten Neuentwurf festgelegt, dass Auslegung und Bau von Anlagen oder Einrichtungen, in denen Verwertungstätigkeiten durchgeführt werden sollen, genehmigt und zugelassen werden müssen (Artikel 1 Absatz 3) und dass die Aufnahme der Tätigkeiten Gegenstand einer detaillierten Mitteilung ist (Artikel 6).

### III.B. Anhörung der Mitgliedstaaten: Zusammenfassung der schriftlichen und mündlichen Bemerkungen

Die Mitgliedstaaten wurden in schriftlicher und mündlicher Form zu dem Maßnahmenentwurf konsultiert. Am 30. April 2002 wurden die Mitgliedstaaten ersucht, der Kommission schriftliche Bemerkungen zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten wurden ferner ersucht, auf der Sitzung des Artikel-18-Ausschusses vom 22. Mai 2002 in mündlicher Form Stellung zu nehmen.

Am 16. bzw. 28. Mai 2002 haben Schweden und das Vereinigte Königreich der Kommission schriftliche Bemerkungen übermittelt.

Schweden hatte keine grundlegenden Einwände gegen den Maßnahmenentwurf und erkundigte sich stattdessen über bestimmte verfahrenstechnische Aspekte im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG: Auswir-

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3), geändert durch die Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 (ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 1), die Entscheidung 2001/119/EG der Kommission vom 22. Januar 2001 (ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 32) und die Entscheidung 2001/573/EG des Rates vom 23. Juli 2001 (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 18).

kungen von Ausnahmen auf andere Mitgliedstaaten und Beziehung zur Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>(2)</sup>.

Das Vereinigte Königreich begrüßte in seinen schriftlichen Bemerkungen den Vorschlag Italiens. Generell hält das Vereinigte Königreich es für durchaus möglich, dass Ausnahmen zur Förderung von Recycling und Wiederverwendung bestimmter Ströme gefährlicher Abfälle beitragen können — z. B. durch Rücknahmesysteme des Einzelhandels. Eine umfassende Genehmigungspflicht könnte eine eher abschreckende Wirkung haben, so dass mehr Abfälle auf traditionelle Art, d. h. in Depo-nien oder Verbrennungsanlagen, entsorgt werden. Nach Einführung einer neuen Liste gefährlicher Abfälle, auf der auch zahlreiche Alltagsgegenstände wie Leuchtstofflampen und PC-Bildschirme erfasst sind, sei die Notwendigkeit eines allgemein verständlichen Systems für die Erteilung von Ausnahmen noch größer. Das Vereinigte Königreich möchte einer Genehmigung der mitgeteilten Maßnahmen, die nach Ansicht des Vereinigten Königreichs mit dem unlängst von der Kommission erstellten Leitfadens vereinbar sind, nicht im Wege stehen, hat jedoch Bedenken aufgrund der Komplexität bestimmter Ausnahmen, die vorgeschlagen werden. So könnte z. B. der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen hohe Kosten verursachen. Dem Vereinigten Königreich ist es beispielsweise nicht klar, durch welche Schritte im Einzelnen nachzuweisen ist, dass Abfälle die Grenzwerte für gefährliche Stoffe einhalten. Bei homogenen Abfallströmen ist dies relativ einfach, sind die Abfälle jedoch variabler, können Schwierigkeiten entstehen. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs können solche Ausnahmen zumindest genauso hohe Kosten verursachen wie die Beantragung einer umfassenden Genehmigung, wodurch der praktische Nutzen für Recycling-Organisationen nur gering sei. Das Vereinigte Königreich äußert ferner Bedenken hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen für Abfälle und andere Umweltvorschriften der Gemeinschaft wie der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen<sup>(3)</sup>.

Auf der Sitzung des Artikel-18-Ausschusses vom 22. Mai 2002 hat sich kein Mitgliedstaat gegen den Maßnahmenentwurf ausgesprochen.

Im Anschluss an die Anhörung und nach Prüfung der Vereinbarkeit der Bestimmungen des Entwurfs mit den Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie 91/689/EWG hat die Kommission die endgültige Genehmigung der Bestimmungen des Entwurfs nach dem Verfahren von Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG vorgeschlagen. Der gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzte Ausschuss hat am 6. September 2002 eine befürwortende Stellungnahme zur Genehmigung der entsprechenden Bestimmungen abgegeben.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

**IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission kam nach inhaltlicher Prüfung des italienischen Entwurfs und unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Anhörung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der von Italien gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG am 17. November 2000 mitgeteilte Neuentwurf akzeptiert und genehmigt werden sollte, da die Anforderungen von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie erfüllt sind, d. h.

- der Entwurf besteht aus allgemeinen Vorschriften, in denen Art und Menge der Abfälle aufgeführt und spezifische Auflagen (Grenzwerte für in den Abfällen enthaltene gefährliche Stoffe, Emissionsgrenzwerte, Art der Tätigkeit) sowie sonstige für verschiedene Verwertungstätigkeiten erforderliche Anforderungen festgelegt sind,
- die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Verwertung sind so beschaffen, dass die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden, und
- die betreffenden Einrichtungen und Anlagen sind bei der zuständigen Behörde zu melden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Bestimmungen des italienischen Dekretentwurfs, der der Kommission am 1. Dezember 1999 übermittelt wurde, auf Artikel 33 des italienischen Dekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 basiert und am 17. November 2000 geändert wurde, werden hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. November 2002

*Für die Kommission*  
Margot WALLSTRÖM  
*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 18. November 2002**

**zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4435)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/910/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG<sup>(2)</sup> erlassen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/152/EG<sup>(3)</sup>, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodocylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den verschiedenen Entscheidungen wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG erlassenen Maßnahmen jedes Mal um drei Monate verlängert, so dass diese nun am 20. November 2002 endet.
- (4) In letzter Zeit hat es einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phthalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phthalat Ester im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zu chemischen Altstoffen gegeben. Allerdings sind weitere Arbeiten in diesem Bereich notwendig, um verbleibende kritische Schwierigkeiten zu lösen.
- (5) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Aufrechterhaltung der Zielsetzungen der Entscheidung 1999/815/EG und die verschiedenen Verlängerungen der Geltungs-

dauer erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.

- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. November 2002 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „20. November 2002“ durch „20. Februar 2003“ ersetzt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 96.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung des Beschlusses Nr. 184 vom 10. Dezember 2001 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201-E 207, E 210, E 213 und E 215)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 304 vom 6. November 2002)*

Die Vordruckmuster E 211 und E 212 wurden fälschlicherweise in die genannte Veröffentlichung aufgenommen und sind daher in allen Sprachfassungen zu streichen.

---